

Verkaufs- und Lieferbedingungen der INDUTEC GmbH

1. Allgemeines:

- Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB). Soweit sich aus diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen nichts anderes ergibt, gelten die Begriffe und Definitionen der Incoterms 2000.
- Alle Aufträge werden angenommen und ausgeführt aufgrund nachstehender Bedingungen, die auch ohne wiederholte Bekanntheit für zukünftige Lieferungen gelten. Durch Erteilung von Aufträgen erkennt der Käufer diese Bedingungen ausdrücklich an. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

2. Angebote:

- Unsere Angebote sind freibleibend. Ebenso sind technische Beschreibungen und sonstige Angaben in Angeboten, Prospekten und sonstigen Informationen zunächst unverbindlich. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- Angaben im Sinne des vorstehenden Absatzes sollen in öffentlichen Aufträgen unsererseits durch Hersteller und seine Gehilfen (§ 434 I 3 BGB) werden nur Bestandteil der Leistungsbeschreibung, wenn im Vertrag ausdrücklich Bezug darauf genommen wird.
- Die Auftragsannahme durch unsere Vertreter erfolgt stets unter dem ausdrücklichen Vorbehalt unseres Einverständnisses in Übereinstimmung mit unseren allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

3. Preise:

Die Preise werden nach der am Liefertag gültigen Preisliste berechnet. Sie verstehen sich ausschließlich MwSt. ab Lieferwerk. Davon abweichende Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Bei Kleinmengen unter 750 kg oder 500 € Nettowarenwert und bei Sonderanfertigungen bleibt ein Preiszuschlag vorbehalten.

4. Lieferung und Versand:

Unsere Lieferungen werden nach bestem Vermögen ohne Haftung für deren Einhaltung erfüllt. In Fällen höherer Gewalt, oder wenn wir selbst nicht beliefert werden, obwohl wir bei zuverlässigen Lieferanten deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben haben, sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Käufer hieraus Ansprüche irgendwelcher Art zustehen. Erfolgt ein vereinbarter Teil nicht genau in dem vom Käufer bestellten Umfang, weil die bestellte Menge nicht den Mengeneinheiten unserer Normalgabende entspricht, gilt die daraus herührende mengenmäßige Abweichung als genehmigt. Teillieferungen sind zulässig und können in Rechnung gestellt werden. Ist die Abnahme von Teillieferungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes vereinbart, so gilt eine ungefährl gleichmäßige Verteilung der Lieferung als bedungen. Erfolgt ein vereinbarter Abruf nicht innerhalb spätestens eines Jahres, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, die nicht abgerufenen Mengen nunmehr nachzuliefern oder unsere Lieferverpflichtung als erloschen anzusehen. Stellt sich nach Abschluss des Vertrages heraus, dass der Käufer keine hinreichende Gewähr für seine Zahlungsfähigkeit bietet und unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, die Lieferung zu verweigern, bis der Käufer die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Erfolgt die Zahlung oder Sicherheitsleistung nach einer darauf gerichteten Aufforderung nicht innerhalb von 12 Werktagen, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Gerät der Käufer mit dem Abruf, der Abnahme oder Abholung in Verzug oder ist eine Verzögerung des Versandes oder der Zustellung von ihm zu vertreten, so sind wir unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, eine Kostenpauschale in Höhe der ortsüblichen Lagerkosten zu verlangen, unabhängig davon, ob wir die Ware bei uns oder einem Dritten einlagern. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Von uns bestellte Leihgebände bleiben unser Eigentum und sind unverzüglich nach Entleerung, spätestens jedoch innerhalb 90 Tagen nach Rechnungsdatum frachtfrei an uns zurückzusenden. Für in Rechnung gestellte Emballage vergüten wir 2/3 des berechneten Wertes unter der Voraussetzung ebenfalls frachtfreier Rücksendung in unbeschädigtem Zustand.

5. Liefertermine und -fristen:

Liefertermine und -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können bedürfen der Schriftform. Lieferverzögerungen aufgrund höher Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Untertierlieferern eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Käufer hieraus Ansprüche irgendwelcher Art zustehen. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns berufen, wenn wir den Käufer unverzüglich benachrichtigen.

Solfern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen oder Termine zu vertreten haben oder wir uns in Verzug befinden, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferung. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht zumindest auf grober Fahrlässigkeit unsererseits.

Die Einhaltung der Lieferverpflichtungen unsererseits setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Kann eine Lieferung nicht genau in dem vom Käufer bestellten Umfang erfolgen, weil die bestellte Menge nicht den Mengeneinheiten unserer Normalgabende entspricht, gilt die daraus herührende mengenmäßige Abweichung als genehmigt. Wir können vor dem vereinbarten Liefertermin angemessene und zumutbare Teillieferungen vornehmen und gesondert abrechnen, es sei denn, der Käufer hat ein besonderes Interesse an einer Gesamtlieferung. Ist die Abnahme von Teillieferungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes vereinbart, so sind wir berechtigt, Teillieferungen bei in etwa gleichmäßiger Verteilung der gesamten Liefermenge vorzunehmen. Ist vereinbart, dass Lieferungen auf Abruf zu erfolgen haben und erfolgt ein vereinbarter Abruf nicht spätestens innerhalb eines Jahres, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, die noch nicht abgerufenen Mengen in einer Lieferung nachzuliefern oder vom Vertrag zurückzutreten.

Stellt sich nach Abschluss des Vertrages heraus, dass der Käufer keine hinreichende Gewähr für seine Zahlungsfähigkeit bietet und unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, die Lieferung zu verweigern, bis der Käufer die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Erfolgt die Zahlung oder Sicherheitsleistung nach einer darauf gerichteten Aufforderung nicht innerhalb von 12 Werktagen, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Verzögert sich die Lieferung auf Veranlassung des Käufers oder aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, sind wir berechtigt, ein Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Bruttowarenwertes für jeden angefangenen Monat zu verlangen, es sei denn, ein geringerer Schaden wird uns nachgewiesen. Die Gefahr geht in diesem Falle mit dem Tage der Bereitstellung der Ware und einer entsprechenden Versandanzeige an den Vertragspartner auf diesen über.

Von uns bereitgestellte Leihgebäude bleiben unser Eigentum und sind unverzüglich nach Entleerung, spätestens jedoch innerhalb 90 Tagen nach Rechnungsdatum frachtfrei an uns zurückzusenden. Für in Rechnung gestellte Emballage vergüten wir 2/3 des berechneten Wertes unter der Voraussetzung ebenfalls frachtfreier Rücksendung in unbeschädigtem Zustand.

6. Gefahr, Übergang:

Die Gefahr für Untergang oder Verschlechterung der verkauften Ware geht auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Ware dem Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Versendung beauftragten Personen übergeben hat, spätestens jedoch ab Verlassen des Werkes. Dies gilt auch, wenn der Käufer besondere Versandanweisungen gegeben hat. Während des Transports der Ware trägt der Käufer auch die Gefahr von Gewichtsverlust, Bruch, Leckage oder sonstigem Verderb oder Veränderung der Ware, einschließlich etwa später auftretender Schäden während der Aufbewahrung an Lager oder Baustelle. Die Gefahren des Transports ab Lieferstelle gehen stets zu Lasten des Käufers, auch bei frachtfreien Lieferungen bzw. Lieferungen frei Haus, außer wenn wir den Transport mit eigenen Fahrzeugen von unserem Betrieb oder Lager aus durchführen. Bei Abholung von der Lieferstelle obliegen dem Käufer bzw. seinem Beauftragten das Beladen des Fahrzeugs und die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften bzgl. des Gefahrguttransports. Das Abladen und Einlagern der Ware ist in jedem Falle Sache des Käufers. Soweit unsere Mitarbeiter beim Abladen darüber hinaus behilflich sind und hierbei Schäden an der Ware oder sonstige Schäden verursachen, handeln sie auf das alleinige Risiko des Käufers und nicht als unsere Erfüllungsgehilfen.

Der Kunde sichert zu, dass er die Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften beachtet und beachten wird.

7. Sachmängel/Schadenersatzhaftung/Verjährung:

- Sachmängel
a) Den Käufer trifft im Hinblick auf Sachmängel zunächst die gesetzliche Untersuchungs- und Rügeobliegenheit des § 377 HGB.
b) Aus Sachmängeln, die den Wert und die Tauglichkeit der Ware zu dem uns erkennbaren Gebrauch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, kann der Käufer keine weiteren Rechte herleiten. Bei Farben und Strukturen der Mustermappen und Karten handelt es sich um Annäherungswerte. Leichte Abweichungen nach dem Verarbeiten und Aufrocknen sind kein Anlass zur Reklamation. Unsere anwendungstechnischen Empfehlungen in Wort und Schrift, die wir aufgrund unserer Erfahrung nach bestem Wissen entsprechend den derzeitigen Erkenntnissen in Wissenschaft und Praxis geben, sind kein Bestandteil des Kaufvertrages. Auf keinen Fall sind Käufer unserer Produkte davon entbunden, diese auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck in eigener Verantwortung zu prüfen.
c) Weist die Ware bei Gefahrübergang einen Sachmangel auf, so sind wir zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die Kosten der Nacherfüllung, insbesondere der Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, gehen zu unseren Lasten. Machen diese Kosten mehr als 50% des Lieferwertes aus, so sind wir berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern.
d) Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, in einer vom Käufer gesetzten angemessenen Frist nicht erfolgt oder verweigert wird, ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, eine dem Mangelwert entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder – in den Grenzen der folgenden Absätze – Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.
e) Führt ein Sachmangel zu einem Schaden, so haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern es sich um einen Personenschaden handelt, der Schaden unter das Produkthaftungsgesetz fällt oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sofern der Schaden auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer „Kardinalpflicht“ beruht, haften wir im übrigen nur für den vertragstypischen Schaden.
g) Weitergehende vertragliche und deliktische Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind und für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers.
h) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für gebrauchte Waren. Hier haften wir für Sachmängel nur bei ausdrücklicher Garantienübernahme, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
i) § 478 BGB bleibt durch die Absätze b) bis h) unberührt.
j) Weitergehende Zusicherungen durch unsere Verkaufsstellen und/oder die für uns tätigen Handelsvertreter,

- besonders auch in anwendungstechnischer Hinsicht, bedürfen, um Vertragsbestandteil zu werden, unserer schriftlichen Bestätigung. Soweit durch unsere technischen Angestellten anwendungstechnische Beratungen oder Richtrezepturen bzw. Gebrauchsanweisungen gegeben werden, erfolgen diese Auskünfte nach bestem Wissen. Eine Haftung für dabei unter laufende leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Eine Haftung für grobe Fahrlässigkeit beschränkt sich auf den zum Zeitpunkt der Erteilung der Auskunft voraussehbaren Schaden. Auch mündliche Zusagen unserer technischen Angestellten sowie Festlegungen zu unseren Lasten in Baustellenprotokollen sind zur Rechtskraft schriftlich durch unsere anwendungstechnische Abteilung zu bestätigen.
k) Beim Austausch von Produkten aus unseren Systemen (z. B. Renotherm Wärmedämmverbundsystem) mit Fremdfabrikaten erfolgt jeglicher Garantieanspruch. Strukturabweichungen vom Muster zum Kunden erstellen Fläche sind möglich und erlaubungsabhängig.
l) Bei Sonderfarben ab 1000 kg Mindestbestellmenge sind wir berechtigt, die Bestellmenge um bis zu 10 % zu über oder unterschreiten. Vergleiche von Farbönen bei Nachbestellungen dürfen nur unter gleichen Bedingungen vorgenommen werden. Untergundbeschaffenheit, Alter des Vergleichsmaterials, Licht und Umweltinflüsse können den Farbton verändern. Vor der Verarbeitung sind die Farböne am Objekt auf Farbtongleichheit zu prüfen, geringfügige Farbtonabweichungen sind möglich und können nicht beanstandet werden.
m) In allen Fällen von Beanstandungen durch den Käufer sind diese unverzüglich, spätestens aber innerhalb 14 Tagen nach Eingang der Sendung schriftlich bei unserer anwendungstechnischen Abteilung geltend zu machen. Eine Anerkennung setzt voraus, dass die Ware sich noch unverändert in der ursprünglichen Umhüllung befindet. Bei Qualitätsbeanstandungen ist sofort nach Feststellung ein 1/2-kg-Muster an uns zu senden.
n) Sonstige Schadenersatzhaftung
a) Die Bestimmungen in Nr. 6.1 e) bis g) gelten auch für Schadenersatzansprüche wegen sonstiger Pflichtverletzungen.
b) Im Fall der Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht oder eines schon bei Vertragsschluss bestehenden Leistungshindernisses (§§ 311 II, 311 a BGB) beschränkt sich unsere Ersatzpflicht auf das negative Interesse.
c) Für unsere Delikthaftung gelten die Bestimmungen in Nr. 6.1 e) bis g) entsprechend.
d) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
7.3 Verjährung
a) Der Nacherfüllungsanspruch des Käufers verjährt vorbehaltlich der §§ 438 Nr. 2, 479 BGB in zwei Jahren ab Ablieferung der Ware, bei gebrauchten Sachen in einem Jahr ab Ablieferung. Dementsprechend ist das Recht auf Rücktritt und Minderung nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
b) Für Schadenersatzansprüche beträgt die Verjährungsfrist vorbehaltlich der §§ 438 Nr. 2, 479 BGB ein Jahr.
c) Für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz und in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleibt es bei der gesetzlichen Verjährung.

8. Anwendung:

Die richtige Anwendung unserer Ware unterliegt nicht unserer Kontrolle. Für die Güte übernehmen wir nur im Rahmen der Anwendungsvorschriften Gewähr. Jegliche Haftung für Folgen unsachgemäßer Verarbeitung ist ausgeschlossen. Muster sind unverbindliche Ansichtsmuster, es sei denn, dass wir die Übereinstimmung schriftlich zusichern. Entsprechendes gilt für Analysenabgaben.

9. Zahlung:

Die Zahlung ist 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Bei Zahlung innerhalb 7 Tagen ab Rechnungsdatum werden 2 % Skonto auf den reinen Warenwert gewährt. Ein Skontoabzug auf neue Rechnungen ist unzulässig, soweit ältere Rechnungen noch ungelassen sind. Bei Hereinnahme von Wechseln sind die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen ab Verfalltag der Rechnung sofort in bar zu entrichten. Bei Zielüberschreitungen werden Verzugszinsen in Anrechnung gebracht. Durch unbegründete Mängelrügen entstandene Kosten trägt der Käufer. Der Käufer kommt jedenfalls in Verzug, wenn er auf eine Mahnung, die nach Eintritt der Fälligkeit des Kaufpreises erfolgt, nicht zahlt. Unabhängig davon kommt er in Verzug, wenn er nicht zu einem im Vertrag kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt zahlt. Die gesetzliche Verzugsregelung bleibt unberührt.

10. Zurückbehaltungsrecht/Aufrechnung:

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes und die Aufrechnung ist gegenüber unseren Ansprüchen ausgeschlossen, es sei denn, es wird mit einer unbeschränkten oder rechtskräftig festgestellten Forderung des Käufers aufgerechnet.

11. Nichtabnahme bestellter Waren:

Nimmt der Käufer bestellte Waren nicht ab, ist er verpflichtet, vorbehaltlich der Geltendmachung eines höheren Schadens auf den Gegenwert für bereits aufgewandte Spesen und entgangenen Gewinn sowie anteilige Vertreterprovision Schadenersatz in Höhe von 20 Prozent des Kaufpreises der bestellten Waren zu zahlen, es sei denn, der Käufer weist nach, dass uns ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist.

12. Warenretouren:

Bestellte und ordnungsgemäß gelieferte Ware wird nicht zurückgenommen [Einweggebinde]. Angebrochene Gebinde sind grundsätzlich von einer Rücknahme ausgeschlossen. Ausnahmen sind extra zu vereinbaren, denn erforderte Rückholungen oder frachtfreie Rücksendungen von original verpackten Materialien werden mit höchstens 85 % gutgeschrieben.

13. Eigentumsvorbehalt:

- Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich künftiger entstehender Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln Eigentum des Verkäufers.
b) Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.
c) Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Fakturenwertes seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwert.
d) Der Käufer ist für Weiterveräußerung, zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen gemäß Buchstabe f) auf den Verkäufer auch tatsächlich übergehen.
e) Die Befugnisse des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen, enden mit dem Widerruf durch den Verkäufer infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen.
f) 1) Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware – einschließlich etwaiger Saldoveränderungen – an den Verkäufer ab.
2) Würde die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt und hat der Verkäufer hieran in Höhe seines Fakturenwertes Miteigentum erlangt, steht ihm die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert seiner Rechte an der Ware zu.
3) Wird Vorbehaltsware vom Käufer in ein Grundstück eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die daraus entstandene Forderungen auf Vergütung in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab.
4) Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factoringverkaufes, wird die Forderung des Verkäufers sofort fällig und der Käufer tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an den Verkäufer ab und leitet seinen Verkaufserlös unverzüglich an den Verkäufer weiter. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.
g) Der Käufer ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers. In diesem Fall wird der Verkäufer hiermit vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen.
Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Käufer zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und dem Verkäufer alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.
h) Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheit des sämtlichen Forderungen um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung des Verkäufers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.
i) Verpändung oder Sicherungsbereicherung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist der Verkäufer unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.
j) Nimmt der Verkäufer aufgrund des Eigentumsvorbehalts den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich erklärt. Der Verkäufer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändige Verkauf befriedigen.
k) Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für den Verkäufer unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z. B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichem Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der obgenannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an den Verkäufer in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.

14. Salvatorische Klausel/Anwendbares Recht:

- Sollen einzelne Bestimmungen unserer allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.
- Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

15. Erfüllungsort/Gerichtsstand:

- Als Gerichtsstand wird Detmold vereinbart
- falls es sich bei dem Käufer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt,
 - falls es sich bei dem Käufer um eine Person handelt, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat,
 - falls der Käufer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.